

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Public Video

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der X-CITY MARKETING Hannover GmbH („*Auftragnehmer*“) über die Schaltung von elektronischer Werbung („*Vertrag*“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, soweit nicht anders vereinbart, die Ausstrahlung von Werbemotiven, Werbespots und sonstigem Content-Programm auf elektronischen Medien („*Schaltung*“).

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande, Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („*Werbungstreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungstreibenden aus dem zwischen Agentur/Mittler und dem Werbungstreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungstreibenden zu enthalten.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, in deren Einrichtungen die elektronische Werbung betrieben wird, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Entstehen im Laufe einer Schaltung wegen des

Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Schaltung unverzüglich zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- 2.5 Eine Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag oder die Abtretung bzw. Übertragung des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge von Werbespots oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.
- 2.8 Der Auftraggeber kann bis Schaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis 8 Wochen vor Schaltungsbeginn 5%, bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor Schaltungsbeginn 10% und danach 25% der gebuchten Brutto-Medialeistung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringen Schadens vorbehalten. Der Entschädigungsbetrag ermäßigt sich dann entsprechend.

Ziffer 3 Schaltzeit/Platzierungswünsche

Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertag der ersten Ausstrahlung der Werbung, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem die Werbung ohne Verzug des Auftraggebers hätte ausgestrahlt werden können, und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Schaltzeit.

Wegen der Platzierung der über die Monitore ausstrahlenden Werbung können keine verbindlichen Zusagen gemacht werden.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sichert der Auftragnehmer den Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungstreibenden nicht zu.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Die Herstellung der Reproduktionsunterlagen ist Sache des

Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dem Auftragnehmer spätestens zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin geeignete Reproduktionsunterlagen (Materialien/Vorlagen) zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Reproduktionsunterlagen unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten die Herstellung der Werbemittel bzw. nimmt auf Wunsch des Auftraggebers erforderliche Anpassungen ungeeigneter Reproduktionsunterlagen auf dessen Kosten vor. Sofern der Auftraggeber die Reproduktionsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich die Schaltung dadurch verzögert bzw. verkürzt, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die auszustrahlende Werbung vom Auftragnehmer mit einer Werbekennzeichnung versehen wird.

5.2 Die für eine Schaltung von elektronischer Werbung vom Auftragnehmer entwickelte Werbeidee und computergrafische Umsetzungen sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Nutzungsvereinbarung zu einer Nutzung dieser Werke nicht berechtigt. Sofern Auftragnehmer und Auftraggeber im Vertrag ein Nutzungsrecht im Anschluss an die Schaltzeit vereinbaren, beinhaltet dieses Nutzungsrecht das einfache, zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unübertragbare Recht, das Werk auf eigenen Medienplattformen (Webauftritt, In-House- und Storemedien etc.) des Auftraggebers auszustrahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Ausstrahlung auf den eigenen Medienplattformen erforderliche Änderungen am Werk vorzunehmen.

5.3 Eine Herausgabe der vom Auftraggeber gelieferten Reproduktionsunterlagen erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Schaltzeit schriftlich verlangt. Reproduktionsunterlagen, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung der Schaltung entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.

5.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive und Werbespots sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis auf Widerruf das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke

unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungen in Verzug und leistet er trotz einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen. Das Gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

Ziffer 8 Vertragsstörung/Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B.

Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; Ausfälle oder Störungen des Online- und Mobilfunkverkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; Programmausfälle infolge technischer Defekte außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers). Bei einer Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatzschaltung gewährt. Kann der Werbezweck durch die Ersatzschaltung nicht erreicht werden, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne eine Frist außerordentlich zu kündigen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Schaltungsbeginn, spätestens jedoch bis 1 Woche nach Beendigung der Schaltung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrsmedien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der X-CITY MARKETING Hannover GmbH („Auftragnehmer“) über die Durchführung von Werbung an oder in Bussen und Bahnen sowie anderen Verkehrsmitteln (zusammen „Fahrzeuge“) des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs („Vertrag“), zu deren Nutzung zu Werbezwecken der Auftragnehmer aufgrund Vereinbarung („Verkehrsmedienvertrag“) mit den Verkehrsbetrieben („Verkehrsbetriebe“) berechtigt ist.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Aushang bzw. die Auslage des Werbemittels („Werbemittel“) an oder in den Fahrzeugen. Die Herstellung, Anbringung und Demontage bzw. Aushang/ Auslage der Werbemittel richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsmedienvertrages und ist bei Vertragsschluss zu vereinbaren.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („Auftraggeber“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbemaßnahme eine Zustimmung des Verkehrsbetriebes erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Verkehrsbetriebes.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/ Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/ Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/ Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/ Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/ Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorlegen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der

Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Verkehrsbetriebe zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

- 2.5 Eine Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag oder die Abtretung bzw. Übertragung des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche können nicht angenommen werden.
- 2.8 Die Ausführung von Werbung in oder an Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe kann der Zustimmung der Verkehrsbetriebe unterliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich um die Einholung der Zustimmung des Verkehrsbetriebs zu bemühen. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung einen Entwurf zur Verfügung. Macht der Verkehrsbetrieb seine Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ansprüche stehen ihm weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung der Werbung durch den Auftragnehmer oder bei Verweigerung der Zustimmung durch den Verkehrsbetrieb zu.

Ziffer 3 Aushangzeitraum

- 3.1 Der Aushangzeitraum beginnt mit dem Tag der Anbringung bzw. des Aushangs/ der Auslage der Werbung, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem das Werbemittel ohne Verzug des Auftraggebers hätte angebracht bzw. ausgehängt/ ausgelegt werden können und endet mit Ablauf der vereinbarten Aushangzeit. Aus technischen Gründen (z.B. Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb) kann die Anbringung der Werbung geringe Zeiträume (bis zu 3 Tagen) früher oder später erfolgen. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber.

- 3.2 Ein vereinbarter Aushangzeitraum von mindestens einem Jahr („Grundlaufzeit“) verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr („Verlängerungszeitraum“), sofern der jeweilige Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- 3.3 Endet der Verkehrsmediavertrag vor Beendigung des Aushangzeitraums, so kann der Auftragnehmer den Vertrag mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen oder den Vertrag auf den neuen Vertragspartner des Verkehrsbetriebes übertragen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu einer Übertragung des Vertrags. Im Falle einer Kündigung werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sichert der Auftragnehmer den Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zu.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Herstellung der Werbemittel durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Sie hat nach den Vorschriften des jeweiligen Verkehrsbetriebes und den Bestimmungen des Vertrages zum im Vertrag bzw. Produktblatt vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich vom Auftragnehmer genehmigte Materialien (insbesondere Folien und Lacke) zu verwenden. Andere Werbemittel kann der Auftragnehmer zurückweisen. Bei Verträgen über Werbung in Fahrzeugen ist vom Auftraggeber an den Auftragnehmer ab 10 Stück eine Ersatzmenge von 10% mitzuliefern. Bei Verträgen über Werbung an Außenflächen von Fahrzeugen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich einen Datenträger der Herstellungsvorlagen zu übergeben.
- 5.2 Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Werbemittel) so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.
- 5.3 Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Herstellungsvorlagen usw. werden nach Vertragsende zurückgegeben, sofern es der Auftraggeber bis spätestens vier Wochen vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Aushangzeitraums

entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.

- 5.4 Werden die Werbemittel durch den Auftraggeber hergestellt, sind diese 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn an die vom Auftragnehmer genannte Anschrift zu liefern.

Sofern die Herstellung der Werbemittel durch den Auftragnehmer erfolgt, hat der Auftraggeber die erforderlichen printfähigen Daten (d.h. Daten, aufgrund derer ein Qualitätsfoliendruck nach Euroskala 4c vorgenommen werden kann) dem Auftragnehmer 30 Kalendertage vor vereinbarten Aushangbeginn bereitzustellen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.

- 5.5 Die Anbringung, Instandhaltung, Auswechslung und Ausbesserung der Werbemittel erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm bestimmten Dritten. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, hat der Auftraggeber hierfür ebenso die Kosten zu tragen wie für das zeitweilige Außerdienststellen (Bereitstellungskosten) und die Vorbereitung der Fahrzeuge zur Anbringung der Werbemittel. Nach Beendigung des Aushangzeitraums hat der Auftraggeber die Beseitigung und Neutralisierung einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung von Werbematerial – ggfs. nach den Vorgaben des Verkehrsbetriebes – unverzüglich zu veranlassen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. In Einzelfällen behält sich der Verkehrsbetrieb die Ausführung der Arbeiten vor. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten Frist nicht nach, so kann der Auftragnehmer die Beseitigung der Werbung auf Rechnung des Auftraggebers durchführen und den Preis für den Aushang der Werbung gemäß Listenpreis bis zur Beseitigung weiterberechnen.
- 5.5 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/ oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben/ Rückschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.
- 6.5 Die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie Nebenkosten, wie z.B. Bereitstellungsgebühren, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Im Rahmen von Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Endet ein Vertrag mit Servicepreisen jedoch vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzug, so werden die technischen Kosten für den nicht durchgeführten Vertragszeitraum dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für die durchgeführte Vertragslaufzeit der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Entgelt ohne preisnachlassbedingte Rabatte für den durchgeführten Vertragszeitraum nachträglich zu berechnen.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungen in Verzug und leistet er trotz einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein

ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen. Das Gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

Ziffer 8 Vertragsstörungen/ Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sind während des Aushangzeitraums geltend zu machen. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.
- 8.5 Wird ein bereits mit Werbemitteln versehenes Fahrzeug dauerhaft außer Dienst gestellt oder in ein anderes Einsatzgebiet verlegt, wird die Werbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Die Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung der Werbemittel trägt der Auftraggeber. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 36 Monate des Aushangzeitraums wird ein Teil dieser Kosten vom Auftragnehmer übernommen. Der vom Auftragnehmer übernommene Anteil bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$$\frac{(36 - \text{Anzahl bisherige Aushangmonate}) \times \text{Kosten}}{36}$$

36

Bei Verträgen mit Servicepreisen trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Neuanbringung am Ersatzfahrzeug und die Entfernung der Werbung am bisherigen Fahrzeug. Sofern kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Außerbetriebsetzung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges bleibt hiervon unberührt.

- 8.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung

eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B: Streik, höhere Gewalt, Betriebseinschränkung/ -unterbrechung; Anordnungen der Verkehrsbetriebe oder der zuständigen Aufsichtsbehörden etc.). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Kann der Werbebezug durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne eine Frist außerordentlich zu kündigen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 8.7 Bei der Festsetzung der Preise ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) vorübergehend bis zu 7 Kalendertage durchgehend nicht in Betrieb sein können. Ein zusätzlicher Ausgleich hierfür erfolgt nicht.
- 8.8 Sofern Fahrzeuge von den Verkehrsbetrieben während der Aushangzeit an einen anderen Einsatzort eingesetzt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hier überverständigen. Sollte der neue Einsatzort im Hinblick auf die Art und den Zweck der gebuchten Werbung für den Auftraggeber nicht zumutbar sein, wird der Auftragnehmer gleichwertige Ersatzflächen anbieten. Hinsichtlich der Kostentragung für eine etwaige Neuanbringung gilt Ziffer 8.5 entsprechend. Ist eine Neuanbringung an gleichwertigen Ersatzflächen nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Änderung des Einsatzortes zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeugs bleibt hiervon unberührt.
- 8.9 Wird die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise von dem Verkehrsbetrieb oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dem Auftraggeber wird die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 8.10 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweifaches Recht zur Mängelbeseitigung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 8.11 Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch das Werbemittel entstehen.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Plakatmedien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der X-CITY MARKETING Hannover GmbH („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von Plakatwerbung im Dekaden-/ Wochenrhythmus („*Vertrag*“) insbesondere auf folgenden Werbeträgern:
- Litfaßsäulen (LS): Säulen zur Anbringung von Plakaten jeweils mehrerer Werbungtreibender (Allgemeinstellen)
 - Ganzsäulen (GS): Säulen zur Anbringung von Plakaten jeweils eines Werbungtreibenden
 - Großflächen (GF) und City-Stars (CS): Tafeln zur Anbringung jeweils eines Plakats im 9 m²-Format
 - City-Light-Säulen (CLS) und Premium City-Light-Poster (PCLP): drehende Säulen zur Anbringung von dreimal je zwei Plakaten im ca. 2 m²-Format oder einem Plakat im ca. 4 m²-Format
 - City-Light-Poster (CLP): verglaste Vitrine zur Anbringung von bis zu drei Plakaten im 2 m²-Format
 - Mega-Lights (ML): verglaste Werbeträger zur Anbringung von bis zu drei Plakaten im Wechsel im 9 m²-Format auf Monofuß oder Wandanlage
 - Kulturmedienwerbeträger (KMW): Werbeflächen zur Anbringung von Kultur- und Veranstaltungswerbungen (Litfaßsäulen, Kulturposter/ Moskito, Flächenplakatierung/ Bauzaun, Allgemeinanschlag Bahnhof, A1 Plakate Bahnhof, Kultursäule und Dreieckständer).
- 1.2 Die genannten Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683).
- 1.3 Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen. Abweichend gilt bei CLP ein Plakatgrundmaß von 118,5 x 175 cm, bei ML ein Plakatgrundmaß von 356 x 252 cm und bei PCLP ein Plakatgrundmaß von 118,5 x 350 cm. Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Anbringung, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit durch den Auftragnehmer. Kosten für vom Auftraggeber beauftragte Abdeckung von Plakaten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Abdeckungskosten und sämtliche anderen Kosten (z.B. für Sondertouren), die bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/ Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/ Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/ Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/ Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/ Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Den Aufträgen sind eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen des jeweiligen Produktblattes für die gebuchten Werbeträger beizufügen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/ Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens 15 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt.
- 2.5 Eine Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag oder die Abtretung bzw. Übertragung des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Platzierungswünsche können für LS, CLP, CLS, PCLP, ML, und KMW nicht angenommen werden.
- 2.8 Für Verträge über Aushänge auf GF, CS, GS, LS, CLS, PCLP, CLP, ML und KMW gilt ein Rücktrittsrecht bis 60 Kalendertage vor Aushangbeginn.

Ziffer 3 Aushangzeitraum

Die Plakatierung erfolgt für LS, GS, GF und CS im Dekaden-Rhythmus. Für ML, CLP, PCLP und CLS gilt ein Wochen-Rhythmus. Für KMW gelten jeweils die vertraglich vereinbarten Aushangzeiten. Aus technischen Gründen (z.B. Sonn- oder Feiertag am gebuchten Aushangbeginn) kann die Plakatierung geringe Zeiträume früher oder später beginnen bzw. enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber. Die Dekaden 01, 33 und 34 umfassen aufgrund des Jahreswechsels gegebenenfalls 14 Kalendertage und werden dem Auftraggeber nur mit 11 Kalendertagen berechnet. Plakatierungsausfälle in diesen Dekaden von bis zu 3 Tagen werden dem Auftraggeber nicht erstattet (außer bei Jahresbelegung).

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sichert der Auftragnehmer den Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zu.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Der Auftraggeber hat die für einen ordnungsgemäßen Aushang der im Vertrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten, Aufklebern und Störern einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die vom Auftragnehmer mitgeteilte Versandanschrift zu liefern. Die Ersatzmenge beträgt für 1-20 Plakate 20%, 21-999 Plakate 10%, 1.000-1499 Plakate 7,5%, ab 1.500 Plakate 5% und für Aufkleber/ Störer 20%. Plakate, welche nicht den produktspezifischen technischen Vorgaben entsprechen, kommen erst nach Beseitigung der entsprechenden Mängel durch den Auftraggeber in den Aushang.
- 5.2 Plakate für GF, CS und GS sind grundsätzlich in gefalztem und gemappten Zustand 10 Arbeitstage vor dem Vorplakatierungstag der gebuchten Dekade entsprechend der technischen Vorgaben der jeweiligen Produktblätter in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. Bei Anlieferung von ungefalteten bzw. ungemappten Plakaten werden die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- 5.3 Plakate für CLP, LS, PCLP und CLS sind plano auf Palette 10 Arbeitstage vor dem Vorplakatierungstag in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. ML-Plakate sind konfektioniert entsprechend den technischen Vorgaben des „Produktblatt Mega-Lights“ (welches auch auf der Internet Homepage www.xcm.de zu finden ist) anzuliefern. Bei Anlieferungen von unkonfektionierten ML-Plakaten fallen zusätzliche Konfektionierungskosten an, die der Auftragnehmer entsprechend den ihm in Rechnung gestellten Fremdkosten auf die Kosten für den Aushang von Plakatwerbung („Mediakosten“) aufschlagen wird. Bei der Produktion von MLS- und ML-Plakaten durch die in dem „Produktblatt Mega-Lights“ aufgeführten Druckereien werden die angelieferten Plakate ohne weitere Prüfung zum Aushang gebracht. Bei Produktion durch andere Druckereien behält sich der Auftragnehmer eine Prüfung der Druck- und Papierspezifikation des Plakates im Einzelfall vor. Eine Prüfpflicht des Auftragnehmers besteht jedoch nicht.
- 5.4 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bis 15 Arbeitstage vor Aushangbeginn eine verbindliche Motiv-/ Plakatierungsanweisung sowie eine dieser entsprechenden Bezifferung der Plakateile zur Verfügung. Bei standortbezogenen Motivanweisungen ist die Motiv-/ Plakatierungsanweisung dem Auftragnehmer als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate bzw. die Motiv-/ Plakatierungsanweisung nicht, verspätet bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität (z.B. nicht geeignet für Nassklebeverfahren) geliefert worden sind, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.
- 5.6 Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebeverfahren nicht verarbeitet werden (z.B. auf Grund von Leuchtfarbenzusätzen, papierfremdem Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), hat der Auftraggeber dies vor Vertragsabschluss anzuzeigen.
- 5.7 Jeder Plakatsendung sind mindestens folgende Angaben beizufügen:
- Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Druckerei
 - Name des Sachbearbeiters in der Druckerei
 - Werbungtreibender und Agentur
 - Plakatmotiv (Marke/ Produkt und Sujet)
 - Plakatierungstermin (Dekade/ Woche)
 - Format und Stückzahl

Die Angaben müssen deckungsgleich mit den Bezeichnungen in der Auftragsbestätigung sein. Verbindlich sind die Bezeichnungen der Auftragsbestätigung.

- 5.8 Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende schriftlich verlangt. Plakate, die während dieser Frist nicht zurückgefordert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.
- 5.9 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.10 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/ oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungen in Verzug und leistet er trotz einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen. Das Gleiche gilt,

wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

Ziffer 8 Vertragsstörung/ Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/ Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Eigentümer des Werbeträgerstandortes durchgeführt werden). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Kann der Werbezweck durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne eine Frist außerordentlich zu kündigen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweifaches Recht zur Mängelbeseitigung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.6 Ein gleichwertiger Austausch bzw. eine Reduzierung von beauftragten Aushängen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/ Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Eigentümer des Werbeträgerstandortes durchgeführt werden, nicht nur vorübergehende Nichterreichbarkeit des Werbeträgers) bis zu

einem Umfang von bis zu 1,75% der beauftragten Aushänge bleibt vor und nach Beginn des Aushangzeitraums vorbehalten. Für die Beschädigung von Aushängen durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

- 8.7 Bei Beauftragungen von CLP- und Allgemeinanschlags-Aushängen im Netz (Netzbuchungen) kann es zu Über- oder Unterschreitungen von bis zu 3% bei der Anzahl von Aushängen innerhalb eines Netzes kommen. Diese Abweichungen begründen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber Kompensationsansprüche.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerwerbung

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der X-CITY MARKETING Hannover GmbH („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von langfristiger, von dem Dekaden-/ Wochenrhythmus unabhängiger Werbung an verschiedenen Werbeträgern („*Verträge*“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen die Einholung erforderlicher Genehmigungen durch den Auftragnehmer sowie die Errichtung und Unterhaltung der Werbeträger sowie die Anbringung der Werbemittel während der vereinbarten Aushangzeit.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/ Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/ Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/ Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/ Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/ Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn eine Schaltung der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bereits

zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

- 2.5 Eine Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag oder die Abtretung bzw. Übertragung des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

Ziffer 3 Aushangzeitraum

- 3.1 Der vertragliche Aushangzeitraum beginnt mit dem ersten Tag des auf den Aushang der Werbung folgenden Monats bzw. dem ersten Tag des Monats der auf den Zeitpunkt folgt zu dem die Werbung ohne Verzug des Auftraggebers spätestens hätte ausgehangen werden können und erstreckt sich auf die vereinbarte Anzahl an Jahren/ Monaten.
- 3.2 Der vertraglich vereinbarte Aushangzeitraum verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der jeweilige Vertrag nicht drei Monate vor Ende des jeweiligen Aushangzeitraums schriftlich und per Einschreiben gekündigt wird.
- 3.3 Wenn erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt, bereits erteilte Genehmigungen widerrufen oder der Werbeträger aus städtebaulichen oder sonstigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen abgebaut werden muss, endet der Vertrag mit Beendigung des Aushangs. In diesen Fällen wird dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für den ausgefallenen Aushangzeitraum anteilig zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sichert der Auftragnehmer den Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zu.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Die Erstellung des Werbemittels erfolgt durch den Auftraggeber auf seine Kosten entsprechend den Vorgaben des Auftragnehmers im Hinblick auf Maße und Material. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das Werbemittel auf seine Kosten zum Zwecke der Montage zu übersenden. Der Auftraggeber kann das Werbemittel vom Auftragnehmer

beziehen. Zu diesem Zwecke übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss eine das gewünschte Motiv ausweisende Druckvorlage. Die erforderlichen printfähigen Daten (d.h. Daten, aufgrund derer ein Qualitätsfoliendruck nach Euro-skala 4c vorgenommen werden kann) müssen vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Der Auftraggeber hat das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel. Die Produktionskosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand entsprechend der vom Auftraggeber gewünschten Gestaltung des Werbemittels und sind vom Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt bei Austausch oder Änderung des Werbemittels während der Vertragslaufzeit.

- 5.2 Das Werbemittel bleibt nach der Anbringung Eigentum des Auftraggebers. Eine Herausgabe der Werbemittel an den Auftraggeber erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Aushangzeitraums entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbemotive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/ oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Die Kündigung hat per

Einschreiben/ Rückschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.

- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.
- 6.5 Die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie Nebenkosten wie z.B. Bereitstellungsgebühren sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Im Rahmen von Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Endet ein Vertrag mit Servicepreisen jedoch vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzug, so werden die technischen Kosten für den nicht durchgeführten Vertragszeitraum dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für die durchgeführte Vertragslaufzeit der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Entgelt ohne preisnachlassbedingte Rabatte für den durchgeführten Vertragszeitraum nachträglich zu berechnen.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungen in Verzug und leistet er trotz einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen. Das Gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

Ziffer 8 Vertragsstörungen/ Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Eigentümer des Werbeträgerstandortes durchgeführt werden). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Bei Unterbrechung verlängert sich der Vertrag um die Dauer des Ausfalls. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Aushanges gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 8.6 Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ambient Medien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge („*Verträge*“) mit der X-CITY MARKETING Hannover GmbH („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von Sonderwerbemaßnahmen („*Werbemaßnahmen*“) innerhalb von U-Bahnstationen und sonstigen Wartebereichen im öffentlichen Fern- und Nahverkehr („*Stationen*“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, die Herstellung, Anbringung, Wartung und Demontage der für die Durchführung der Werbemaßnahme erforderlichen Vorrichtungen/ Anlagen („*Werbemittel*“) und die Gestattung der Nutzung dieser Werbemittel zu Werbezwecken in Stationen („*Medialeistung*“).

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbemaßnahme eine Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers der Stationen (zusammen „*Betreiber*“) erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung (näheres unter Ziffer 2.7).
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/ Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/ Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/ Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („*Werbungstreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich unter namentlicher Nennung des Werbungstreibenden und der Produktgruppe bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/ Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungstreibenden aus dem zwischen Agentur/ Mittler und dem Werbungstreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungstreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorlegen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen,

sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Betreiber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

- 2.5 Eine Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag oder die Abtretung bzw. Übertragung des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Die Ausführung von Werbemaßnahmen in Stationen kann der Zustimmung des Betreibers der Station unterliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich um die Einholung der Zustimmung des Betreibers zu bemühen. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung einen Entwurf sowie ggfs. alle weiterhin benötigten (technischen) Unterlagen zur Verfügung. Es können weitere behördliche oder andere Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) erforderlich sein. Diese holt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, der Auftraggeber selbst ein.

Machen der Betreiber oder die Baubehörde oder andere Behörden ihre Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber bei Änderungsanordnungen des Betreibers an seinen erteilten Auftrag und bei Änderungsanordnungen von Behörden an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Aufgrund der Änderungsanforderungen entstehende zusätzliche Kosten wie z.B. Kosten für Motivänderungen, Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Ansprüche stehen dem Auftraggeber weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung bzw. Nichtgenehmigung der Werbemaßnahme durch den Betreiber oder die Bau- oder sonstige Behörden zu.

Ziffer 3 Werbezeitraum

Der Werbezeitraum beginnt mit dem Kalendertag der Anbringung des Werbemittels bzw. mit dem Zeitpunkt, zu dem das Werbemittel ohne Verzug des Auftraggebers spätestens hätte angebracht werden können. Bei Werbeaktionen beginnt der Werbezeitraum

mit dem für die Werbedurchführung vereinbarten Termin und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sichert der Auftragnehmer den Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zu.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Die Herstellung, Anbringung und Demontage der Werbemittel erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat unverzüglich, nach Mitteilung des Auftragnehmers über die erfolgte Montage, die Ausführung zu untersuchen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweifaches Recht zur Mängelbeseitigung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat die erforderlichen printfähigen Daten dem Auftragnehmer 30 Kalendertage vor vereinbarten Ausgangsbeginn bereitzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.
- 5.3 Die Anbringung, Instandhaltung, Auswechslung und Ausbesserung der Werbemittel erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm bestimmten Dritten. Hierfür hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.
- 5.4 Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Druckdaten) so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.
- 5.5 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

- 5.6 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial vom Werbemittel sowie das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.

Ergänzende Bedingungen für die Auftragsdurchführung bei BigBannern

- 5.7 Produktion, Montage und Demontage des BigBanners erfolgen durch den Auftragnehmer.
- 5.8 Die reproduktionsfähigen Unterlagen zur Erstellung des Motivs auf dem BigBanner müssen in der vereinbarten Ausführung spätestens 30 Kalendertage vor Montagebeginn vorliegen. Geschieht das nicht und verschiebt sich der Montagetermin, so verschiebt sich der Werbezeitraum entsprechend. Ist das wegen Anschlussbelegung nicht möglich, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die Gegenleistung.
- 5.9 Sofern die Produktionsfrist unter 2 Wochen liegt, behält sich der Auftragnehmer die Berechnung eines Expresszuschlages auf den Produktionspreis vor. Zusätzlich entstehende Kosten für Direktversand der Bilddatei bzw. der Werbemittel werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 5.10 Der Auftragnehmer gewährleistet die Produktion, Montage und Demontage nach fachtechnisch einwandfreiem Standard.
- 5.11 Wünsche über Farbabstimmung werden, soweit möglich, berücksichtigt. Die Einsendung eines Farbmusters oder die Mitaufnahme einer Grauskala ist zu empfehlen. Werden keine Angaben gemacht, so gilt die Auffassung des Auftragnehmers bzw. des von ihr beauftragten Produzenten als richtig.
- 5.12 Durch das Material bedingte Abweichungen gegenüber dem Original berechtigen nicht zur Reklamation. Bei Reproduktion von Farbdrucken oder Farbtuschen sind Farbabweichungen durch die Verschiedenartigkeit der Druckfarben- oder Retuschefarben-Pigmente nicht immer vermeidbar. Bei Nachbestellung wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Ausführung farblich mit vorangegangenen Lieferungen übereinstimmt. Das gilt auch für den Vergleich zwischen Muster und Auflage.
- 5.13 Die Rücksendung der vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung des Werbemittels auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

- 5.14 Mit der Produktion des BigBanners erwirbt der Auftraggeber unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum daran.
- 5.15 Der Auftragnehmer behält sich die Durchführung der Montage und Demontage zwei Tage vor oder nach dem vereinbarten Termin vor. Der Aushang für die vereinbarte Zeitdauer wird zugesichert.
- 5.16 Der Auftragnehmer demontiert nach Beendigung der Laufzeit das BigBanner und sendet dieses je nach Wahl des Auftraggebers diesem auf seine Rechnung und Gefahr zu oder entsorgt es. Äußert sich der Auftraggeber trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise bzw. die standortindividuellen Preise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Preise. Haben sich die Preise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Preisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben/ Rückschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.

Beginnt der Werbezeitraum erst in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr, so gelten die bei Beginn des Werbezeitraums gültigen Preislisten. Bei Verträgen über BigBanner mit vereinbartem Montagetermin von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss können die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen, insbesondere bei Materialien, erhöht werden.

- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungen in Verzug und leistet er trotz einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen. Das Gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

Ziffer 8 Vertragsstörung/ Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Werbemaßnahmen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/ Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden, Anordnungen der Eigentümer bzw. Betreiber der Stationen). In so einem Fall bietet der Auftragnehmer eine geeignete verfügbare Ersatzfläche an. Ist das nicht möglich, so sind beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen befreit. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem Auftraggeber in keinem Fall zu.

Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Kann der Werbezweck durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne eine Frist außerordentlich zu kündigen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweifaches Recht zur Mängelbeseitigung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.6 Für die Beschädigung von Werbemitteln durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder der Auftragnehmer noch der Betreiber der Station.
- 8.7 Wenn die Herstellung, Anbringung, Wartung und Demontage der Werbemittel durch den Auftraggeber selbst durchgeführt wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und den Betreiber der Station von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von durch die Werbemittel verursachten Schäden geltend machen. Ebenso stellt er den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen des Betreibers der Station frei.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Promotion

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge („Verträge“) mit der X-CITY MARKETING Hannover GmbH („Auftragnehmer“) über die Durchführung von Direktwerbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen („Werbeveranstaltung“) innerhalb von Bahnen sowie anderen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs („Fahrzeuge“), in Bahnhöfen, U-Bahnstationen, Flughäfen und sonstigen Wartebereichen im öffentlichen Fern- und Nahverkehr, auf von Privaten betriebenen, dem Publikumsverkehr geöffneten Flächen (z.B. Einkaufszentren) sowie im städtischen Verkehrsraum (zusammen „Werbeflächen“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt ausschließlich die Bereitstellung von Werbeflächen zur Durchführung von Werbeveranstaltungen.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („Auftraggeber“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbeveranstaltung eine Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers der Werbefläche (zusammen „Betreiber“) erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung (vgl. Ziffer 2.7).
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/ Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/ Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/ Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („Werbungstreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/ Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungstreibenden aus dem zwischen Agentur/ Mittler und dem Werbungstreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungstreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird im Falle der eigenständigen Durchführung der Werbeveranstaltung dem Auftragnehmer auf Anforderung maßstabgerechte Entwürfe der Eventmodule, das Eventkonzept/ Aktionsbeschreibung und das Verteilmaterial (z.B. Flyer) zur Genehmigung vorlegen.

- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Werbemittel nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmens abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Betreiber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für diese Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 2.5 Eine Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag oder die Abtretung bzw. Übertragung des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Die Ausführung von Werbeveranstaltungen kann der Zustimmung des Betreibers unterliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich um die Einholung der Zustimmung des Betreibers zu bemühen. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Sondernutzungserlaubnisse holt ebenfalls der Auftragnehmer ein. Weitere erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Brandschutzzertifikate etc.), holt der Auftraggeber ein. Machen Betreiber oder Behörden ihre Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an seinen erteilten Auftrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ausgleichsansprüche wegen erforderlicher Änderungen oder bei nicht erteilten Genehmigungen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

Ziffer 3 Werbezeitraum

Der Werbezeitraum beginnt mit dem Kalendertag, an dem die Werbeveranstaltung beginnt, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem die Werbeveranstaltung ohne Verzug des Auftraggebers hätte beginnen können und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sichert der Auftragnehmer den Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zu.

Ziffer 5 Durchführung Werbeveranstaltung

5.1 Wird die Konzeption und Durchführung der Werbeveranstaltung durch den Auftragnehmer nicht vertraglich vereinbart, ist dies Aufgabe des Auftraggebers und die erforderlichen Werbemittel werden vom Auftraggeber angeschafft. Der Auftraggeber hat dem Auftragsangebot eine detaillierte Aktionsbeschreibung beizufügen. In diesem Fall ist der Auftraggeber für die Einhaltung etwaiger Vorgaben der Betreiber und sämtlicher behördlicher Vorgaben (Hygienevorschriften, Brandschutzvorschriften etc.) sowie sämtlicher gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat den „Hinweisen für die Durchführung von Promotion-Aktionen“ des Auftragnehmers Folge zu leisten. Der Auftraggeber ist für die Überwachung sowie für die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/ Erneuerung – seiner Werbemittel in einem sauberen und ordentlichen Zustand verantwortlich. Das Flächenmaß ist auf 5 m² begrenzt. Eine Überschreitung dieses Flächenmaßes führt zu einer sofortigen Beendigung der Werbeveranstaltung.

Alle Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Betreibers erfolgen. Der Auftraggeber hat etwaigen Anweisungen des Betriebsleiters des Betreibers zu folgen und umzusetzen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Betreiber auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden.

Bei beleuchteten oder anderweitig mit Strom zu betreibenden Werbemitteln darf der Auftraggeber Herstellung und Änderung der zur Stromversorgung erforderlichen Vorrichtungen nur nach Zustimmung des Betreibers durchführen. Die Unterhaltung sowie die laufenden Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers; die Bestimmungen des Betreibers für die Stromabnahme Dritter hinsichtlich der Werbefläche sind für den Auftraggeber verbindlich.

Nach Ablauf des Werbezeitraums sind die Werbemittel unverzüglich vom Auftraggeber unaufgefordert auf eigene Kosten zu entfernen und die Werbefläche in den vorherigen Zustand zu versetzen. Geschieht dies trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, so kann der Auftragnehmer die Entfernung und Wiederherrichtung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers veranlassen und die Werbemittel je nach Wahl des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einlagern oder entsorgen. Äußert der

Auftraggeber sich trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht oder holt er die eingelagerten Werbemittel trotz Hinweises auf die Folgen binnen angemessener Frist nicht ab, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

- 5.2 Der Auftraggeber ist stets verantwortlich für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial von den Werbemitteln sowie Motive als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungen in Verzug und leistet er trotz einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendeine Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen. Das Gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

Ziffer 8 Vertragsstörung/ Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Werbeveranstaltungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/ Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden, Anordnungen der Betreiber). In so einem Fall bietet der Auftragnehmer eine geeignete verfügbare Ersatzfläche bzw. einen Ersatzzeitraum an. Ist das nicht möglich, so sind beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen befreit. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber in keinem Fall zu.

Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatz-Werbeveranstaltung (Durchführung als Fullservice-Aktion bzw. Ersatzfläche/ Ersatzzeitraum für eigene Durchführung) angeboten. Kann der Werbezweck durch den Ersatzanspruch nicht erreicht werden, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne eine Frist außerordentlich zu kündigen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweifaches Recht zur Mängelbeseitigung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.6 Bei Beschaffung der Werbemittel durch den Auftragnehmer im Rahmen von Fullservice-Angeboten hat der

Auftraggeber die Ausführungen des Auftragnehmers unverzüglich nach der Bereitstellung der Werbemittel zu untersuchen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweimaliges Recht zur Nachbesserung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 8.7 Für die Beschädigung von Werbemitteln durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder der Auftragnehmer noch der Betreiber.
- 8.8 Wenn die Herstellung der Werbemittel und die Durchführung der Werbeveranstaltung durch den Auftraggeber selbst durchgeführt wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von durch die Werbemittel verursachten Schäden oder Nichteinhaltung von behördlichen Vorschriften geltend machen. Ebenso stellt er den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen des Betreibers der Werbefläche frei.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.